



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

## Suchräume für potenzielle Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial (i.d.R. genehmigungspflichtig)

### Erläuterungen

Stand: Juni 2018

#### 1. Zweck und Anwendungshinweise

Die Karte „Suchräume für potenzielle Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial“ wurde insbesondere für die Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen, Vorhabenträger, Kommunen und Planungsbüros erstellt. Die Karte soll die Suche nach Ackerflächen unterstützen, deren Böden durch einen fachgerechten Auftrag von humosem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von rund 20 cm in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden können, wodurch auch eine Kompensation von naturschutz- oder baurechtlich auszugleichenden Eingriffen in das Schutzgut Boden erreicht werden kann.

Bei der Erstellung der Karten wurden bereits die wichtigsten fachlichen und rechtlichen Ausschlusskriterien berücksichtigt. Daher ist davon auszugehen, dass innerhalb der ausgewiesenen Suchräume mit hoher Wahrscheinlichkeit ein sinnvoller Bodenauftrag möglich ist. Für die genaue Standortauswahl ist jedoch immer eine nähere Prüfung, insbesondere von kleinräumigen boden- und naturschutzfachlichen Gegebenheiten unumgänglich. So können z.B. die Hangneigung oder bestehende Auffüllungen sowie bodenbrütende Vogelarten zu einem Ausschluss der Fläche oder zu Einschränkungen und Auflagen bei der Genehmigung führen. Eine eingehende Einzelfallprüfung durch die zuständigen Fachbehörden ist ebenfalls unabdingbar, wenn es sich um Flächen mit dem Hinweis „Sonderstandort für naturnahe Vegetation der Bewertungsklasse 3“ oder mit dem Hinweis „Grund- und Stauwasserböden“ handelt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Bodenverbesserung sinnvoll ist bzw. erreicht werden kann. In Landschaftsschutzgebieten kann in der Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnispflicht für die Veränderung der Bodengestalt vorgeschrieben sein.

Die Einzelfallprüfung muss spätestens im Rahmen der nach Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (§ 19) und der Landesbauordnung (§ 49 und § 50 in Verbindung mit Anhang Nr. 11 e) in der Regel notwendigen Erteilung einer Genehmigung erfolgen. Grundvoraussetzung für die Beantragung einer Genehmigung bzw. Erlaubnis ist das schriftliche Einverständnis der Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen, soweit sie nicht

selbst Antragsteller sind. Die Eigentümer der geeigneten Flurstücke sind von den Antragstellern über das Grundbuchamt selbst zu ermitteln.

## 2. Datengrundlagen

Zur Flächenabgrenzung wurden folgende Daten verwendet:

- **Boden**
  - Bodenschätzung (Version ALK-ALB, Stand 2010) als Standardinformation
  - Bodenkarte von Baden-Württemberg BK50 (Stand Dez. 2016) für Lücken in der Bodenschätzung (für ca. 20% der Ackerflächen)
- **Landnutzung**
  - Ackerkulisse (ATKIS-NORA, Stand April 2017)
- **Überschwemmungsgebiete**
  - HQ100 (Stand Dez. 2016)
- **Wasserschutzgebiete**
  - WSG (Stand Dez. 2017)
- **Naturschutz**
  - Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärengebiete, Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale (Stand Jan. 2018)

## 3. Ausschlusskriterien

Ein Bodenauftrag zur Bodenverbesserung, insbesondere zum Ausgleich von Eingriffen, ist nicht zulässig oder aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll bei:

- **Boden mit hoher Leistungsfähigkeit**
  - natürliche Bodenfruchtbarkeit: Bewertungsstufe  $\geq 3$  (Bodenzahl  $>60$ )
  - Sonderstandort für naturnahe Vegetation: Bewertungsstufe  $>3$
- **Moore/Moorböden**
- **Wasserschutzgebieten**
- **festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 65 WG), insbesondere HQ100-Gebieten**
- **Naturschutz:** Naturschutzgebieten, Nationalpark, Biosphärengebieten, Natura 2000 Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, Naturdenkmale
- **Landnutzung:** Grünland und Wald

Diese Flächen sind im Datensatz, ebenso wie Rebland, bereits herausgelöscht.

Folgende Flächen/Merkmale wurden **nicht** berücksichtigt, d.h. nicht ausgeschlossen und sind in der Einzelfallprüfung zu ermitteln und beurteilen:

- geplant oder in Bearbeitung befindliche Wasserschutzgebiete
- bereits aufgefüllte Flächen
- Hangneigung

## **Impressum**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)  
Ref. 93: Landesbodenkunde  
Albertstr. 5  
79104 Freiburg i. Br.

### **Ansprechpartner**

Dr. F. Waldmann  
Tel.: 0761/208-3157  
E-Mail: frank.waldmann@rpf.bwl.de

Fax: 0761/208-3169

Internet: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de>  
<http://www.rp-freiburg.de>

### **Nutzungsbedingungen**

Mit Erhalt der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gelieferten Daten verpflichtet sich der Nutzer

- Korrekturen oder Änderungen an den Daten nicht selbst vorzunehmen,
- in Berichten und Veröffentlichungen, bei denen die Daten verwendet wurden, an geeigneter Stelle die Herkunft der Daten zu dokumentieren.

### **Haftung**

Das LGRB hat die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Der Herausgeber übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und haftet nicht für Schäden des Erwerbers oder Dritter.